

FAQs

1. Ich bin freiberufliche Pressefotografin und Journalistin und fotografiere hauptsächlich Events (Firmeneröffnungen, Vernissagen, Konzertabende etc.) mit einer großen Personenanzahl. Bei den sogenannten „Adabei“-Fotojobs müssen die Namen der abgelichteten Personen erfasst werden. Muss ich mir pro Event nun von allen Personen Datenschutzerklärungen unterfertigen lassen? Muss ich jeder Person im Vorhinein sagen in welchem Medium ihr Foto kommt? (das hängt sowohl von der Planung wie vom Medium ab)

Eine Datenschutzerklärung trifft hier nicht zu. Vielmehr geht es um die Einwilligung der betroffenen Person zur Anfertigung eines Fotos. Hier hat sich die bisherige Rechtsproblematik nicht verändert. Zu berücksichtigen ist auch, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur solange verarbeitet werden dürfen, wie dies zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben wurden, erforderlich ist. Anschließend sind die Daten zu löschen, sie dürfen also nicht bis zum „Sankt Nimmerleinstag“ gespeichert werden. Im Rahmen der Rechenschaftspflicht ist daher ein Löschkonzept zu erstellen, in dem dann auch die Gründe für eine ggf. längere Aufbewahrung anzugeben sind. So kann z.B. mit den Porträtkunden oder Models vereinbart worden sein, dass die Fotos für Nachbestellungen oder zur weiteren Vermarktung für z.B. 30 Jahre gespeichert werden dürfen (aber nicht müssen).

Das Medien- und Presseprivileg, Art. 85 DSGVO wäre darauf zu prüfen, ob sich hieraus nicht auch weitergehende Speicherrechte ableiten ließen. Hier sind der Wunsch nach einem umfassenden und vollständigen kulturellen und historischen visuellen Gedächtnis der Gesellschaft gegen das Recht auf Löschung und Vergessen-werden der abgebildeten Person gegeneinander abzuwägen. Die Rechtsprechung zum Entfernen von Fotos aus Online-Archiven kann als Orientierung herangezogen werden.

Müssen diese auf Papier sein oder geht eine digitale Unterschrift am Ipad?

Grundsätzlich ist eine Unterschrift auf einem iPad als rechtsverbindlich qualifizierbar.

Müssen diese Unterlagen 7 oder 30 Jahre aufbewahrt werden?

Die Speicherung über 7 Jahre kann zu Belegzwecken der Betriebsabgabenordnung im Sinne der Beweisführung der eigenen Tätigkeiten erfolgen. Sieht die Einwilligung eine längere Speicherung (30 Jahre) vor, so kann auch darüber hinaus gespeichert werden.

2. Muss ich mein Archiv durchforsten und spätestens nach 30 Jahren alle personenbezogenen Bilder löschen?

Zu berücksichtigen ist, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur solange verarbeitet werden dürfen, wie dies zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben wurden, erforderlich ist. Anschließend sind die Daten zu löschen, dürfen also nicht bis zum „Sankt Nimmerleinstag“ gespeichert werden. Im Rahmen der Rechenschaftspflicht ist daher ein Löschkonzept zu erstellen, in dem dann auch die Gründe für eine ggf. längere Aufbewahrung anzugeben sind. So kann z.B. mit den Porträtkunden oder Models vereinbart worden sein, dass die Fotos für Nachbestellungen oder zur weiteren Vermarktung für z.B. 30 Jahre gespeichert werden dürfen (aber nicht müssen). Liegt somit kein berechtigtes Interesse vor, so wird eine Sichtung von Archiven erforderlich sein. Widerruft eine Person die Einwilligung, so ist diese auch zu löschen.

3. Reicht es, wenn ich die Bilder (anonym) ohne Namenstaging einfach in „iPhoto“ habe oder ist eine Zuordenbarkeit über Beschlagwortung (Lightroom) auch schon egal?

Ein personenbezogenes Bild, also ein Foto auf dem eine Person durch Kleidung, markante Körpermerkmale oder Gesicht erkennbar ist, ist auch dann nicht als „anonym“ zu bewerten, wenn kein Namens-Tag damit verbunden ist. Somit ist es unabhängig von einer Beschlagwortung oder einem Tag.

4. Gibt es ein Musterblatt für die Partnerschaft zwischen Fotolabor und Fotograf bei einer Zusammenarbeit für die Fotoausarbeitung aus Sicht des Labors?

Das Labor agiert hier als Auftragsverarbeiter. Die entsprechenden Muster zur Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern liegen vor und sind in der Link-Sammlung zu finden. Gegenüber Ihren Auftraggebern (den Verantwortlichen) ist das Fotolabor als Sub-Auftragsverarbeiter zu sehen und daher von Ihnen als solcher anzuführen in ihrem Auftragsverarbeitervertrag.

Die Reihenfolge ist wie folgt zu sehen: „Verantwortlicher“ hat mit Ihnen einen Auftragsverarbeitervertrag – Sie haben mit ihrem Sub-Auftragsverarbeiter einen Auftragsverarbeitervertrag

5. Wenn ich auf einem öffentlichen zugänglichen Platz fotografiere UND DIE PERSON(EN) NICHT am Bild erkennbar sind, (z.B. Langzeitbelichtung, dadurch ist Gesicht unscharf) und ich werde das Bild mit diesen unscharfen Personen online stellen, muss ich dann irgendwas Spezielles beachten? Muss ich mir was bei den Personen einholen in Bezug auf die DSGVO oder sonst etwas?

Wenn sichergestellt ist, dass die Person weder durch Gesichtszüge, markante Körpermerkmale oder individuelle Kleidung identifizierbar ist oder durch Bearbeitung des Bildes identifizierbar wird, so ist grundsätzlich keine Einwilligung erforderlich.

6. Wenn ich auf einem öffentlichen zugänglichen Platz fotografiere UND DIE PERSON(EN) NICHT am Bild erkennbar sind, (z.B. Langzeitbelichtung, dadurch ist Gesicht unscharf) und die Personen kommen zu mir als Fotograf her und regen sich auf, muss ich dann handeln und die Bilder löschen oder ist das rechtlich ok, weil eh keiner erkennbar ist?

Muss ich mich vor diesen Personen dann rechtfertigen und KÖNNTE ich in irgendeiner Weise Probleme bekommen, wenn es z.B. angezeigt wird von der Person? Oder ist hier immer alles rechtlich in Ordnung, weil eben keiner erkennbar ist am Foto?

Wenn sich eine Person durch die Fotografien gestört oder in seinen Rechten eingeschränkt fühlt, so sollte zur Wahrung des Ansehens des Berufsfotografens als professioneller Gewerbetreibender jedenfalls das Foto einvernehmlich gelöscht werden, wenn keine anderweitige Einigung erzielt werden kann.

7. Wenn ich auf einem öffentlichen zugänglichen Platz fotografiere UND DIE PERSON(EN) NICHT am Bild erkennbar sind, (z.B. Langzeitbelichtung, dadurch ist Gesicht unscharf) darf ich hier die Personen generell immer fotografieren, WENN sie eben nicht erkennbar sind? Oder muss schon vor dem Fotografieren von Personen, AUCH wenn sie nicht erkennbar sind eine Handlung erfolgen? (z.B. Unterschrift einholen in Bezug auf DSGVO)

Grundsätzlich ist zur Aufnahme einer Person deren Einwilligung mündlich oder schriftlich erforderlich. Jedenfalls ist sicher zu stellen, dass sich die Personen durch das Auftreten eines

professionellen Berufsfotografen weder gestört noch in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen.

8. Wenn ich im Auftrag des Brautpaares auf der Hochzeit fotografiere, fällt das unter: *"Die Bildaufnahme verfolgt ein privates Dokumentationsinteresse, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist."* (Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018). Was fällt hier noch darunter? Wie streng wird das kontrolliert?

§ 12 (3) Zi. 3 des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 kann nicht in dieser Form interpretiert werden. Eine Bildaufnahme im privaten Dokumentationsinteresse ist beispielsweise die Tier-Fotografie im eigenen Interesse. Das Hochzeitspaar selbst erteilt auch einen Auftrag zur Erstellung der Bilder, jedoch erstellt der Verantwortliche, also der Berufsfotograf, die Bildaufnahme und dies erfolgt NICHT in seinem privaten Dokumentationsinteresse, sondern im Rahmen einer Auftrags Erfüllung. Wie streng dies kontrolliert wird kann nicht beurteilt werden, ist jedoch in der Situationsbeurteilung auch irrelevant.

9. Wie verhält es sich mit Fotos auf meiner Website, die vor dem 25.05.2018 aufgenommen wurden und auf meine Website gestellt worden sind?

Daten die vor dem 25.05.2018 rechtmäßig erlangt wurden können im Rahmen dessen auch weiterhin genutzt werden. Lag vor dem 25.05.2018 keine Einwilligung der Personen auf Fotos vor, so war dies grundsätzlich nicht rechtskonform. Eine Einwilligung der Betroffenen sollte hier jedenfalls eingeholt werden oder eine entsprechende Regelung im Auftrag gefunden werden. Das Recht auf Widerspruch der Einwilligung sowie das Recht auf Vergessen-werden im Sinne der DSGVO bleiben davon unberührt.

10. Wie verhält es sich mit Fotos, die im Ausland aufgenommen wurden (Fotos von mir unbekannt Menschen im Ausland - z.B. Vietnamesen bei der Feldarbeit). Muss ich diese von der Website nehmen / bzw. gar löschen?

Die DSGVO regelt die Verarbeitung von Daten innerhalb der EU und schützt die personenbezogenen Daten vereinfacht gesagt primär von EU-Bürgern. Sie haben sich im Zuge der Datenverarbeitung in Österreich an österreichisches Recht zu halten. Die DSGVO regelt aber nicht direkt die Rechte der Personen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, worunter auch Vietnam fällt.

11. Was geschieht, wenn ich als österr. Berufsfotografin in Deutschland Fotos mache? Dort ist die Situation durch die fehlende Anpassung ja noch viel strenger.

Dann haben Sie sich an die Vorgaben des BDSG aus Deutschland hinsichtlich der Erstellung und Verarbeitung von Fotos zu halten und die dortigen Regelungen einzuhalten.

12. Wie sieht das bei einem Gruppenfoto einer Hochzeit mit 100 Gästen aus, was muss ich da machen? Gilt die Unterschrift von Braut und Bräutigam pauschal für alle?

Bei der Auftragserteilung sollte das Brautpaar darauf hingewiesen werden, dass es als Verantwortlicher den Auftrag erteilt und Ihnen als Verarbeiter zusichert, dass die Hochzeitsgäste informiert wurden und eingewilligt haben. Sollten einzelne Personen im Voraus oder während der Hochzeit Ihnen gegenüber klar stellen, dass eine Fotoaufnahme nicht erwünscht ist, so haben Sie diese Rechte zu berücksichtigen und diese Person nicht zu fotografieren. Widerruft eine Person im Nachhinein, so können Sie als Verarbeiter diese Person an die Verantwortlichen (das Brautpaar) verweisen, da es nicht Ihnen obliegt, die

Rechte der Betroffenen zu wahren, sondern lediglich den Verantwortlichen hierbei zu unterstützen.

13. Speicherung der Bilder und der Rechnungen?

Rechnung 7 Jahre BAO, Bilder je nach Einwilligung, Vereinbarung bzw. Auftragserteilung bis zu 30 Jahre oder Löschung sofort nach Auftragserteilung, wenn die Bilder nicht zur Leistungsdokumentation der Rechnungslegung erforderlich sind.

14. Gibt es ein Formular bzw. Vorlage für Kundenshootings (Familie, Hochzeiten, Models, ...) bzw. wie muss ich es genau formulieren, damit ich ein paar Fotos auf Facebook oder Instagram online stellen darf - wenn meine Kunden es erlauben!

„Der Auftraggeber bzw. Verantwortliche willigt hiermit ausdrücklich in die Verarbeitung der Fotos mit den lfd. Nummer xxxxx, die im Zusammenhang mit dem Auftrag Nr. xxxxxx am xx.xx.xxxx erstellt wurden, zum Zwecke der Veröffentlichung auf der Facebook-Seite des Fotografen (Link), der Instagram-Seite des Fotografen (Link), der Seite xxxxxxx ein. Diese Einwilligung gilt für eine Laufzeit von xx Jahren. Sie kann jederzeit widerrufen werden.“

15. Muss ich für alle bis dato veröffentlichten Bilder eine schriftliche Genehmigung nachträglich einholen - oder muss ich diese löschen?

Es ist davon auszugehen, dass Sie für die bisher veröffentlichten Bilder eine schriftliche oder mündliche Einwilligung der Betroffenen haben, andernfalls Sie diese Bilder in der Vergangenheit ja gar nicht veröffentlicht hätten. Eine Lösung oder nachträgliche schriftliche Genehmigung wird weder wirtschaftlich sinnvoll noch zielführend sein. Eine Anlaufstelle für etwaige Löschbegehren sollte grundsätzlich eingerichtet werden, hier hat sich an der bisherigen Vorgehensweise wenig verändert.

Und wie ist es mit den Outdoor-Locations – z.B. Steg an einem See oder in einer Einkaufsstraße - darf ich hier einfach fotografieren - oder muss ich mir eine Genehmigung holen? Darf ich diese Location dann online stellen?

Durch Hausrecht bzw. Benützungsbedingungen kann ein Inhaber die Foto-Rechte einschränken. Siehe hierzu auch die Vorgehensweise beim Schloss Schönbrunn. Mit einer Zustimmung des Inhabers, insbesondere hinsichtlich des Begehungsrechtes von fremdem Grund, ist die Erstellung und Veröffentlichung von Fotografien möglich. Dies war schon vor der DSGVO so. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Inhabern des Steges zwecks Betretungsrecht etc. zu treffen bzw. Einwilligungen einzuholen.

16. Gibt es einen DSGVO-Vertrag, der rechtlich gültig für Personenfotografie ist? Ich brauche ja jetzt vorher schon eine Unterschrift.

Die Personenfotografie im Auftrag der betreffenden Person ist eine Vertragserfüllung und erfolgt nach Auftrag durch die betreffende Person. Hierfür sind bestehende Vertragsvorlagen ausreichend. Erfolgt die Personenfotografie z.B. für eine Firma, die von Ihren Mitarbeitern Fotos erstellen lassen möchte, so agieren Sie als Verarbeiter, das Unternehmen / Ihr Auftraggeber ist Verantwortlicher und hat in dieser Rolle auch die Einwilligungen der Mitarbeiter einzuholen. Sie haben eine Hinweispflicht, dass diese einzuholen ist und können den Verantwortlichen / Ihren Auftraggeber hierbei unterstützen.

17. Auch nach Rücksprache mit einigen Kollegen sieht sich noch keiner in der Lage einen datenschutzrechtlich angepassten Kundenvertrag zu erstellen.

Die Änderungen zu bisherigen Kundenverträgen sind marginal, da die DSGVO wenig verlangt, was nicht bisher schon zu regeln gewesen wäre. Die vorhandenen Muster können daher weiter genutzt werden, es ist lediglich sicher zu stellen, dass der Verantwortliche über die entsprechenden Einwilligungen der Betroffenen verfügt. Dies kann durch die Aufklärung (Hinweispflicht) erfolgen und dem Zusatz *„Der Verantwortliche sichert dem Verarbeiter/Fotografen zu, dass sämtliche Personen, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung von einer Bildaufnahme betroffen sind, sein werden oder können, entsprechend aufgeklärt wurden und dass der Verantwortliche über deren Einwilligung verfügt.“*

- 18.** Ein Kunde beauftragt mich mit der Erstellung von Fotos der Mitarbeiterinnen, der Nachbearbeitung und in der Folge mit der zur Verfügung-Stellung der Fotos über meine Download-Plattform. Bin ich in dieser Rolle Verarbeiter gemäß DSGVO?

Ja, in diesem Fall sind Sie in der Rolle eines Verarbeiters tätig und sollten daher vorbereitet sein, dass der Verantwortliche einen Verarbeitervertrag bei Ihnen einfordert und die Protokollierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen verlangt. Darüber hinaus ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten eines Verarbeiters zu erstellen.

- 19.** Für einen Kunden wurden von dessen Mitarbeiterinnen Fotos erstellt. Diese werden in meiner Datenbank gespeichert. Wie lange darf ich diese speichern?

Solange dies für die Auftragserfüllung, die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und/oder durch Einwilligung definiert ist. Wenn Sie die Fotos für Ihre Kunden für Reproduktionszwecke vorhalten, so erfolgt dies z.B. im Auftrag des Kunden und kann hierbei auch hinsichtlich der Speicherdauer geregelt werden.

Kann ein Mitarbeiter direkt bei mir Auskunft über seine gespeicherten Daten verlangen?

Nur dann, wenn Sie als Verantwortlicher auftreten und keine Vereinbarung getroffen haben, dass ihr Kunde primäre Ansprechperson ist. Wenn Sie, der Empfehlung der Bundesinnung folgend, klargestellt haben, dass Sie den Auftrag als Auftragsverarbeiter ausführen, dann explizit „nein“. Im Falle eines Auftragsverarbeiters erteilt dieser keine Auskünfte gegenüber den Betroffenen, informiert die Betroffenen, dass die Auskünfte beim Verantwortlichen einzuholen sind und gibt gegebenenfalls die Anfrage an den Verantwortlichen weiter.

- 20.** Wenn personenbezogene Daten „kostenfrei“ bekanntgegeben werden müssen, muss ich dann auch die Mitarbeiterfotos (Firma erteilte Auftrag, Auftrag wurde bezahlt) dem Mitarbeiter künftig kostenfrei zur Verfügung stellen?

Art. 20 der EU-DSGVO definiert das Recht auf Datenübertragbarkeit wie folgt:

Recht auf Datenübertragbarkeit

1. Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

2. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

3. Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

4. Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Grundsätzlich ist in diesem Fall die Auffassung zu vertreten, dass im Falle der Berufsfotografen die kostenfreie „Datenübertragbarkeit“ von erstellten Fotos die Rechte der Berufsausübung beeinträchtigt und somit nicht zur Anwendung kommen kann. Vom Kunden beigestellte Daten (z.B. Namenslisten usw.) sind jedoch kostenfrei zu übertragen.

- 21.** Darf ich Fotos von Personen an Subunternehmer (eine [durchaus übliche] Kette der Verwertung der 'Daten' [Fotos] über mehrere Ebenen [Kunde, Agentur, Fotograf, Retoucher, Model] in noch dazu verschiedenen technischen Einheiten [diverse Computer der Beteiligten, Cloud-Systeme, Betrachtungs/Bewertungs-Plattformen, Veröffentlichungen] erscheint schnell problematisch) oder Partner (z.B. Produzenten von Tassen, Karten usw.) weitergeben? Stimmt es, dass die Daten nicht einfach an Subunternehmer weitergegeben werden dürfen, die nicht vertraglich an die Einhaltung der Regeln gebunden werden?

Ja und Ja. In der Verarbeiter-Kette sieht es wie folgt aus: Auftraggeber = Verantwortlicher → Fotograf = Verarbeiter (beauftragt vom Verantwortlichen) → Subunternehmer des Fotografen = Sub-Verarbeiter. Es ist quasi eine 1:1:n Beziehung. Gemäß DSGVO dürfen Sub-Verarbeiter nur mit Einwilligung des Verantwortlichen herangezogen werden. Da die Nennung der Sub-Verarbeiter aber oftmals unter das Betriebsgeheimnis fallen wird, ist anzuführen, dass man sich Sub-Verarbeiter bedient und nach Möglichkeit sind diese auch zu nennen, jedenfalls aber ist sicher zu stellen, dass diese in der EU agieren und dass es zwischen Ihnen als Fotograf und diesen Sub-Verarbeiter in Bezug auf personenbezogene Daten einen entsprechenden Vertrag gibt (Auftragsverarbeitervertrag), damit Sie die Gewissheit haben, dass ihr Subunternehmer sich an die Bestimmungen der DSGVO hält und damit Sie diese Gewissheit an Ihre Auftraggeber (die Verantwortlichen) weiter geben können.

- 22.** Wann muss ich Fotos löschen? Üblicherweise verbleiben diese so lange wie möglich in unseren Datenbanken. Stimmt es, dass die Fotos gelöscht werden müssen, wenn keine Notwendigkeit dazu existiert oder die betroffene Person es verlangt?

Wenn eine betroffene Person oder insbesondere der Auftraggeber die Löschung der Daten verlangt und keine rechtlichen Ansprüche dagegenstehen (z.B. Rechnungslegung, BAO, UGB, ...) sind diese Daten zu löschen. Diesbezüglich ist ein Löschkonzept zu erstellen, dass die Wahrung dieses Rechtes sicherstellt.

- 23.** Genügt es, wenn ein Unternehmen mir bestätigt, dass die Mitarbeiter „eingewilligt“ haben, oder benötige ich von jedem einzeln eine Zustimmung zur Verarbeitung?

Sie als Verarbeiter haben gegenüber dem Verantwortlichen eine Hinweispflicht und eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen. Das bedeutet, dass Sie als Berufsfotograf Ihren Kunden dabei unterstützen sollten, wie er zu den Einwilligungen

rechtskonform gelangt und sich selbst absichert. Hinsichtlich Verstöße gegen geltendes Recht (Datenschutzgesetz, Urheberrecht etc.) haben sie eine Hinweispflicht.

Sichert der Verantwortliche Ihnen (idealerweise schriftlich) zu, dass er über die entsprechenden Einwilligungen verfügt, so benötigen Sie nicht von jedem einzelnen eine Zustimmung. Würde jedoch eine Person während der Aufnahmen Sie darauf hinweisen, dass es keine Einwilligung gibt, oder er der Aufnahme widersprechen, so haben Sie dies zu berücksichtigen und den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren. Fordert ein Mitarbeiter im Nachhinein bei Ihnen die Löschung direkt ein, so haben sie als Verarbeiter ihn darauf hinzuweisen, dass er sich diesbezüglich an den Verantwortlichen zu wenden hat.

24. Darf ich ohne eine Einwilligung Fotos noch speichern?

Speichern ist ein Verarbeitungsvorgang der, so keine rechtliche Begründung oder ein berechtigtes Interesse vorliegen, der Einwilligung des Betroffenen bedarf, wenn es sich hierbei um ein personenbezogenes Foto handelt.

25. Wie stelle ich als Fotograf sicher, dass ich eine rechtssichere Übertragung von Bildern an meine Auftraggeber erfolgen kann?

Nutzen Sie diesbezüglich Cloud-Dienste aus dem europäischen Raum und treffen Sie beispielsweise mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung hinsichtlich des Übertragungsmediums. Wenn der Auftraggeber der Nutzung eines Systems zustimmt, so ist es beidseitig in Ordnung. Sie haben lediglich eine Hinweispflicht, wenn sie wissen, dass ein System nicht den Anforderungen des jeweiligen Auftrages entspricht. Es ist auch zu differenzieren, welcher Grad der Sensibilität einem Bild zuzuschreiben ist. So haben Mitarbeiterfotos für eine Website sicherlich eine geringere Sensibilität als Aktfotografien von z.B. Privatpersonen und Models.

26. Wirkt die Verordnung auch rückwirkend für Fotos, die ich schon gespeichert habe? Z.B. keine schriftliche Einwilligung der Eltern zu Speicherung bei Kindern?

Die Wirkung der DSGVO ist grundsätzlich nicht rückwirkend, vorausgesetzt Sie haben die personenbezogenen Daten vor dem 25.05.2018 rechtmäßig zur Verarbeitung übernommen. Da Kinder schon bisher keine (ausreichende) Geschäftsfähigkeit besaßen, war auch hier bereits in der Vergangenheit grundsätzlich eine Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten für die Verarbeitung bzw. für den Auftrag erforderlich. Bei Schulfotografien ist daher darauf zu achten, dass die Schule oder der Elternverein die Einwilligungen der Eltern sicherstellt.

27. Wie ist beim Fotografieren von Kindergeburtstagen oder Hochzeiten vorzugehen? Muss der „Auftraggeber“ von allen „Betroffenen“ eine Einwilligung einholen, oder der Fotograf, oder ist es irrelevant?

Das Recht am eigenen Bild bestand schon vor der DSGVO. Der Auftraggeber wird sich mündlich oder schriftlich von den Betroffenen eine Einwilligung einholen müssen, insbesondere bei Kindergeburtstagen von unter 14jährigen kann eine derartige Einwilligung nur durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

28. Die DSGVO beinhaltet unter anderem auch, dass alle Bilder, die auf Webseiten verwendet werden, mit einem Quellverweis versehen werden müssen, sofern Urheberrechte nicht bei dem Betreiber der Webseite liegen.

Diese Forderung hat bisher schon das Urheberrecht gestellt.

29. Wir haben bisher noch nix Schriftliches vorliegen, das wir im Bedarfsfall vorweisen können.

Das ist schlecht. Es ist dringend anzuraten sich mit der Umsetzung der DSGVO auseinander zu setzen. Die allgemein verlaubliche „Straffreiheit“ kann von der Datenschutzbehörde bzw. der Aufsichtsbehörde nur dann angewandt werden, wenn es keine eklatanten Verstöße gibt worunter auch eine bereits erfolgte oder in Arbeit befindliche Vorbereitung fällt.

30. Wie lange muss bzw. darf ich Fotos meiner bestehenden Kunden gespeichert halten?

So lange es für die Auftragserfüllung erforderlich ist und es gesetzliche Vorgaben gibt bzw. es für die Leistungsnachweisung gegenüber dem Finanzamt erforderlich ist. Andernfalls gilt die Einwilligung und darin vereinbarte Dauer mit dem Kunden, wobei zu beachten ist, dass Daten grundsätzlich nach der Auftragserfüllung zu löschen sind, wenn es keine anderweitige Vereinbarung gibt.

31. Muss ich auch alle alten Kunden anschreiben und die Einwilligung für die Speicherung der Kontaktdaten und Bilder einholen?

Wenn die Speicherung im Rahmen einer Auftragserfüllung, Einhaltung einer rechtlichen Vorschrift oder Nachweispflicht erfolgt, so ist dies nicht erforderlich. Voraussetzung ist immer, dass Sie vor dem 25.05.2018 rechtmäßig an diese Daten gelangt sind.

32. Darf ich potentielle neue Kunden anschreiben mit der Frage, ob sie gerne ein Angebot hätten oder muss ich zuerst ihn fragen, ob ich was schicken darf? Oder besteht hier ein "berechtigtes Interesse" meinerseits?

Wenn die potentiellen Kunden in die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Akquise eingewilligt haben, dürfen Sie das jedenfalls. Ansonsten sind insbesondere die Bestimmungen des TKG (Telekommunikationsgesetz) einzuhalten. Eine diesbezügliche Zusammenfassung finden Sie unter <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/E-Mail-, Fax- und Telefonwerbung nach dem Telekommunikatio.html>.

33. Gilt ein Kunde, der ein Shooting bei mir macht, schon als "eingewilligt" oder sollte er vorher eine Einwilligungserklärung unterschreiben?

Ein Kunde, der ein Shooting bei Ihnen machen lässt, wird dies wohl im Rahmen eines Auftrages ausführen und Sie auch damit beauftragt haben, immerhin möchten Sie im Anschluss daran ja auch eine Rechnung stellen. Insofern ist die Erfassung im Rahmen der Auftragserfüllung gedeckt und eine explizite Einwilligung wäre nur erforderlich, wenn die Gesichtsdaten als biometrische Daten qualifiziert werden können, da Sie hier einen direkten Auftrag des Kunden für Fotos vom Kunden selbst erfüllen. Die Einwilligung wäre für längere Speicherfristen, Nutzung auf der eigenen Website usw. erforderlich.

34. Was sollte bezüglich DSGVO auf der Homepage alles stehen?

Diesbezüglich gibt es von der WKO bereits entsprechende Muster, die in der Mustersammlung der Berufsfotografen ebenso enthalten ist. Siehe hierzu: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/muster-informationspflichten-website-datenschutzerklaerung.html>

35. Muss ich Kontaktdaten von Anfragern, die nur ein Angebot bekommen haben, aber kein Auftrag daraus geworden ist, wieder löschen?

Grundsätzlich sind im Rahmen der Pflicht zur Datenminimierung nicht mehr benötigte Daten umgehend zu löschen. Wenn Sie diese Daten jedoch aufgrund eines „berechtigten Interesses“ länger speichern wollen, so können Sie dies tun, solange der Auftraggeber hierüber auch informiert wird.